

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2024

Nr. 5

29. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Förderrichtlinien des Hilfsfonds für Flüchtlingsarbeit – Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024 – Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone – Beilagenhinweis

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

„Friede sei mit Euch“ – so grüßt der auferstandene Christus seine Jüngerinnen und Jünger. „Friede sei mit Dir“ – das wünschen wir uns auch als Gläubige gegenseitig im Gottesdienst. Denn Christus hat uns dazu berufen, in seiner Nachfolge zu Werkzeugen des Friedens zu werden. Unsere Gedanken und unser Handeln helfen mit, dass Friede in der Welt gedeiht. Das Leitwort der diesjährigen Solidaritätsaktion Renovabis bringt dies zum Ausdruck. Es lautet: „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“.

Renovabis berichtet von mutmachenden Beispielen aus der Friedensarbeit seiner Projektpartner in Mittel- und Osteuropa: So setzt sich die katholische Kirche in Bosnien und Herzegowina, wo der vor 30 Jahren geführte Krieg bis heute nachwirkt, in vielfältiger Weise für Dialog und Versöhnung zwischen den Volksgruppen ein. In der Ukraine liegt ein Förderschwerpunkt von Renovabis auf der psychosozialen Begleitung von Kriegsopfern; damit wird schon jetzt auch die Basis für künftige Friedensbemühungen gelegt.

Liebe Schwestern und Brüder, wie bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis und seiner Partner durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Augsburg, den 22. Februar 2024

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2024, ist ausschließlich für die Solidaritätsaktion Renovabis bestimmt.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 205. Vollversammlung vom 21. Februar 2024 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil H, 6. (Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission)**
hier: Aufnahme der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Januar 2024 zum 1. Juni 2024
- **ABD Teil B, 5. (Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)**
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 22. April 2023 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005 zum 1. März 2024

- **ABD Teil D, 7. (Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)**
hier: Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2024

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 146 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 25. März 2024

+ *Rudolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Förderrichtlinien des Hilfsfonds für Flüchtlingsarbeit

1. Präambel

Bischof Rudolf Voderholzer, der Generalvikar und der Finanzdirektor der Diözese Regensburg haben im Jahr 2015 beschlossen, auf der Grundlage eines entsprechenden Votums der Ordinariatskonferenz, den durch den Diözesansteuerausschuss eingerichteten Katastrophenfonds in Höhe von einer Million Euro als Flüchtlingsfonds zu verwenden. Beginnend mit dem Jahr 2024, wird der Flüchtlingsfond des Bistums Regensburg für insgesamt drei Jahre mit je 100.000 Euro ausgestattet. Es sollen dadurch Maßnahmen der Flüchtlingshilfe unterstützt werden.

Deswegen ist es Ziel des „Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit“, die pastorale und caritative Flüchtlingsarbeit in Pfarreien und allen Bereichen kirchlichen Lebens der Diözese Regensburg zu ermöglichen, zu intensivieren und zu profilieren. Unterstützt wird einerseits das flexible Reagieren auf akute Notlagen zum Beispiel im Bereich Wohnraumbeschaffung. Zum anderen können durch den Aufbau tragfähiger Strukturen und durch die Qualifizierung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlich Engagierter nachhaltige Lösungen entwickelt werden.

Wesentliches Merkmal der Flüchtlingsarbeit sollte die „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein, also Projekte und Aktionen, die die Partizipation, Integration und Stärkung von Geflüchteten fördern. Unterstützt werden auch Aktionen, die der Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie einer Vermittlung christlicher Werte dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Prinzipiell förderfähig sind:

- a) Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich Engagierten, z.B.
 - Honorare für Referent/-innen, Raum-, Verpflegungs- und Fahrtkosten für Workshops, Vorträge, Schulungen zu den Themen Interkulturelle Kompetenz, Asylrecht, Deutschkurse, Kommunikation, Trauma usw.
 - Qualifizierung von Mentoren, Paten, Lesepaten, Integrationslotsen
 - Qualifizierung von Flüchtlingen, die schon länger in Deutschland sind, zu Mentoren, Paten oder Integrationslotsen („Migranten helfen Migranten“)
 - Handreichungen und Arbeitshilfen (u.a. Honorar-, Übersetzungs- und Druckkosten)

- b) Maßnahmen zur Stärkung, Betreuung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingsarbeit, z.B.
- Ausgaben zur Schaffung langfristiger, nachhaltiger Strukturen (Helferkreise, Helfertreffen usw.)
 - Honorarkosten für Supervision und Einkehrtage
 - Entschädigungen für entstandene Kosten an Ehrenamtliche, z.B. für Fahrtkosten, Telefonkosten, Porto, Bürobedarf
 - Aufwandsentschädigung Ehrenamtlicher, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind
- c) Projekte und Aktionen mit dem Ziel der Partizipation, Integration und Stärkung von Flüchtlingen, z.B.
- gemeinsame Projekte und Aktionen aus den Bereichen Sport, Kunst, Musik, Kochen, Theater usw., Aufbau einer Radwerkstatt, Entstehung eines Interkulturellen Gartens, gemeinsame Ausflüge, Begegnungstreffen usw.
 - Bildung und Qualifikation von Flüchtlingen: Material-, Raum- und Honorarkosten für Integrationskurse, Elternkurse, Kurse zur Stärkung der Alltagskompetenz usw.
 - Bildung, Stärkung und Integration von Flüchtlingskindern: Material und Raumkosten für Nachhilfe, Hausaufgabenhilfe, Lernunterstützung, Kindergruppen, Kinderbetreuung usw., Schulbedarf, Sportausstattung, Musikinstrumente
 - Sachkosten für Deutschkurse, nachrangig zur lagfa-Förderung (lagfa=Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen/Freiwilligen-Zentren/Koordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement in Bayern e.V.)
 - Wohnraumbeschaffung: Aufbau einer Wohnungsbörse, Schulungen zur Mietfähigkeit, Schulungen von Ehrenamtlichen speziell für das Thema Wohnraum
 - Jobsuche: Bewerbungsmappen, Druckkosten, Aufbau einer interkulturellen Personalbörse, Betriebsbesichtigungen, Hilfen bei der Nachqualifizierung usw.
 - Aufwandsentschädigung für Dolmetscher
 - Ausstattung von (Pfarr-) Büchereien
 - Fremdsprachige Bibeln
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der christlichen Wertevermittlung, z.B.
- Publikationen, Veröffentlichungen
 - Ausstellungen, Bildungsfahrten
 - Vorträge
 - Foto-, Theater-, Tanz- und Medienprojekte
 - Kinderbibeltage, Jugendaktionen

Nicht förderungsfähig sind bspw.:

Mietkosten, Rechtsberatung und Anwaltskosten, Bürgschaften, Personalkosten Hauptamtlicher. Erstattung von Reisekosten für Urlaube und Besuche im Heimatland (mit geplanter Rückkehr nach Deutschland). Für Baumaßnahmen und Renovierungskosten gelten die Zuschussrichtlinien der Bischöflichen Finanzkammer sowie die Baurichtlinien für kirchliches Bauen der Diözese Regensburg in der jeweils gültigen Fassung. Nicht förderfähig sind weiterhin Maßnahmen, die im Widerspruch mit essentiellen christlichen Grundsätzen stehen oder das Ansehen der Kirche in der Öffentlichkeit gefährden.

3. Antragsberechtigung

Antragsteller können folgende Einrichtungen und Personen aus der Diözese Regensburg sein:

- Pfarreien,
- Dekanate (z.B. über den Dekanatsbeauftragten für Gemeindec Caritas),
- Kreisgeschäftsstellen und Einrichtungen der Caritas,
- katholische Religionslehrer/innen,
- katholische Verbände,
- kirchliche Einrichtungen,
- Nicht kirchliche Verbände, Vereine und Organisationen im Handlungsfeld Flucht, Asyl, Migration und Integration (z.B. CampusAsyl, Solwodi) sind in Einzelfällen und nach einer Bewertung durch das Referat Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas antragsberechtigt, sofern die beantragte Maßnahme des Mittelempfängers mit den Zielen der Förderrichtlinien die „pastorale und caritative Flüchtlingsarbeit in Pfarreien und allen Bereichen kirchlichen Lebens der Diözese Regensburg zu ermöglichen, zu intensivieren und zu profilieren“ übereinstimmen. Die Bewertung der Übereinstimmung der beantragten Maßnahme eines nicht kirchlichen Antragsstellers mit den Zielen der Förderrichtlinien des Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit erfolgt insbesondere nach der Überprüfung des Kriteriums der caritativen Flüchtlingsarbeit. Als Maßnahmen der Flüchtlingsarbeit gelten insbesondere „Projekte und Aktionen, die die Partizipation, Integration und Stärkung von Geflüchteten fördern“. Als caritative Flüchtlingsarbeit ist nach dem Begriff der Caritas (lat.), übersetzt Nächstenliebe, die Grundhaltung gegenüber Menschen, besonders über Menschen in Not zu verstehen. Diese können nach der christlichen Soziallehre nicht nur von katholischen Organisationen, sondern allen „Menschen guten Willens“ erfüllt werden.

4. Antrag, Bewilligung und Abrechnung

(www.caritas-regensburg.de/beratenundhelfen/migrantenundfluechtlinge/fluchtundasyl/infos-pfarreien)

- a) Jede Maßnahme, die gefördert werden soll, muss mit einem entsprechenden Formblatt, das der Diözesan-Caritasverband zur Verfügung stellt, (vor)angemeldet werden.
- b) Jede Maßnahme muss nach Beendigung innerhalb von vier Wochen mit dem dafür bestimmten Formblatt, das der Diözesan-Caritasverband zur Verfügung stellt, abgerechnet werden. Zuschüsse können nur ausbezahlt werden, wenn dieser Abrechnung eine Aufstellung der Unkosten oder Anschaffungen samt Rechnungskopien, ggf. der tatsächlicher Programmablauf mit Teilnehmer/innenliste und Angabe der Referenten/innen sowie ggf. Presseberichte beiliegen.
- c) Eine Entscheidung über die eingegangenen Anträge erfolgt durch einen Vergabeausschuss. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.
- d) Der Antragsteller erteilt seine Zustimmung für eine etwaige Einzelprüfung in der laufenden Maßnahme sowie zur Publizierung der Maßnahme in kirchlichen oder öffentlichen Medien.
- e) Sofern die Zuwendungen aus den Mitteln des Hilfsfonds Flüchtlingsarbeit nicht nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderrichtlinien erfolgt, behält sich der Mittelgeber Rückerstattungsansprüche vor.

5. Höhe der Förderung:

- a) Die Förderung erfolgt grundsätzlich subsidiär als anteiliger Finanzierungszuschuss. Sofern und solange andere staatliche oder kommunale Institutionen in der Pflicht stehen, ist zunächst deren Unterstützungsleistung abzurufen. Alle Fördermöglichkeiten, auch aus eigenen Mitteln (z.B. Pfarrcaritas), müssen ausgeschöpft werden.
- b) Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 1.000 EUR wird maximal das entstandene Defizit erstattet. Bei Maßnahmen mit Gesamtkosten über 1.000 EUR beläuft sich der Zuschuss auf maximal 90 % der nicht durch anderweitige Fördermittel gedeckten zuschussfähigen Kosten.
- c) Je Kalenderjahr können Maßnahmen in Höhe von maximal 5.000€ angemeldet und abgerechnet werden.
- d) Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Maßnahmen können nur innerhalb der für den Flüchtlingsfonds zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.

6. Antragsverfahren

Die Anträge sind an den Diözesan-Caritasverband, Abt. Gemeindecaritas, zu richten. Die Geschäftsfüh-

rung des Flüchtlingsfonds beruft den Vergabeausschuss ein und bereitet dessen Sitzungen vor. Die Auszahlung erfolgt, nach Beschluss des Vergabeausschusses und der Zahlungsanweisung, durch den Diözesan-Caritasverband.

7. Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Personen: Caritasdirektor (oder Vertreter/in), Finanzdirektor (oder Vertreter/in), Seelsorgeamtsleiter (oder Vertreter/in). Der/Die Referent/in für Gemeindecaritas fungiert als Geschäftsführer/in. Der Vergabeausschuss legt seine Arbeitsweise selbst fest. Der/Die Referent/in für Gemeindecaritas kann Beträge bis 1.000 EUR je Maßnahme ohne Beschluss des Vergabeausschusses anweisen, das Vier-Augen-Prinzip bleibt dabei gewahrt, d.h. es ist eine weitere Unterschrift eines Mitgliedes des Vergabeausschusses nötig. Über Anträge kann im Einzelfall auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Die Sitzungen finden primär präsentisch statt, sind aber auch per Videokonferenz möglich.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Förderrichtlinien treten nach Beschluss durch die Ordinariatskonferenz am 20.10.2015 in Kraft. Sie gelten bis auf Weiteres.

Die Änderung und Ergänzung der Förderrichtlinien treten nach Beschluss durch die Ordinariatskonferenz vom 19.03.2024 in Kraft, gelten bis auf Weiteres und werden im nächstmöglichen Amtsblatt veröffentlicht.

Hinweise zur Durchführung der Pfingstaktion Renovabis 2024

Das Leitwort der diesjährigen Pfingstaktion lautet „Damit Frieden wächst. DU machst den Unterschied“. Das Hilfswerk Renovabis regt mit dieser Pfingstaktion an, in den deutschen Gemeinden das Thema „Frieden“ besonders mit Blick auf den Osten Europas in den Blick zu nehmen. Um dieses Thema in Pfarrgemeinden, Schulen und bei katholischen Verbänden in den Fokus zu rücken, bieten sich besonders die beiden Aktionswochen in der ersten Maihälfte an.

Mit der bundesweiten Eröffnung der Pfingstaktion ist Renovabis in diesem Jahr im Bistum Münster zu Gast. Der Eröffnungsgottesdienst mit Bischof Dr. Felix Genn findet am Sonntag, 5. Mai 2024, um 10:00 Uhr im Paulusdom in Münster statt. Er wird auch über BibelTV übertragen und von domradio.de gestreamt. Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite www.renovabis.de/pfingstaktion.

Ab dem 6. Mai 2024 sollen die Renovabis-Plakate in den Gemeinden ausgehängt, das Informations-Heft „Renovabis aktuell“ am Schriftenstand ausgelegt und die Spendentüten an Gottesdienstbesucher oder über den Pfarrbrief verteilt werden.

Die Pfingstnovene 2024 mit dem Titel „Damit FRIEDEN wächst“ wurde von Sr. Klara Maria Breuer SMMP verfasst. Das Neun-Tage-Gebet von Renovabis ist als Begleiter für die Tage auf das Pfingstfest hin gedacht; in diesem Jahr lädt die Novene besonders dazu ein, den inneren Frieden zu suchen und als Botschafterinnen und Botschafter des Friedens in der Welt zu wirken. Die Novene mit ihren Textimpulsen eignet sich sowohl für das Gebet einzelner Personen als auch für Novenen-Andachten.

Renovabis bietet neben der Novene auch ein Gebetsheft mit dem Titel „Öffne mein Herz“ mit Gebeten zum Heiligen Geist an. Dieses Heft soll ein Wegbegleiter für die persönliche Begegnung der Gläubigen mit Gottes Geist sein. Das Heft ist erhältlich in Deutsch, Englisch, Albanisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch.

Das Aktions-Themenheft und die Renovabis-Internetseite vermitteln Informationen rund um das Thema der diesjährigen Pfingstaktion. Gottesdienstbausteine und Predigtskizzen stehen ab Ende März auf der Renovabis-Homepage bereit. Die Gemeinden erhalten im April einen Materialbrief mit Informationen, Plakaten und Textvorschlägen zur Renovabis-Aktion. Eine Übersicht über alle Materialien gibt die Webseite www.renovabis.de/material. Alle Aktionsmaterialien stehen dort online zum Herunterladen bereit.

Am Wochenende vor Pfingsten, am 11. und 12. Mai 2024, soll in den Gemeinden der Aufruf der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, verlesen werden. Bitte verteilen Sie die Spendentüten mit dem Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag gesammelt wird und dass die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2024, wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Renovabis bittet, auch auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in den Spendentüten hinzuweisen. Auf Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Diese Überweisung soll mit dem Vermerk „Renovabis 2024“ erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Anpassung der Vergütung der hauptberuflichen Diakone

Gemäß der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den Bayerischen (Erz-)Diözesen verändert sich die Höhe der Vergütung (Grundvergütung und Familienzuschlag) der hauptberuflichen Diakone

in demselben Umfang wie die Tabellenentgelte für pastorale Mitarbeiter/-innen.

Auf Grundlage der Entgeltanpassung für die Beschäftigten der Diözese ab 01.03.2024 werden die Tabellenentgelte der Anlage 1 zum § 21 Abs 2 und der Anlage 1 a zum § 22 ABS.1 wie folgt verändert:

Grundvergütung (Monatsbeträge in EURO)

(+200 €, anschließend +5,5%, mindestens insgesamt 340 €)

Gültig ab 01.03.2024

Stufe	D1		D2
1	4.263,79	ab Weihe bis zur Zweiten Dienstprüfung	5.034,50
2	4.677,92	ab Zweiter Dienstprüfung	5.497,46
3	4.939,18	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.832,13
4	5.200,28	nach weiteren zwei Jahren als hauptberuflicher Diakon	5.999,55
5	5.462,48	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.166,89
6	5.740,80	nach weiteren drei Jahren als hauptberuflicher Diakon	6.334,13

Familienzuschlag (Monatsbeträge in EURO)

(Erhöhung um 11,5%; aus Änderungstarifvertrag ABD-Änderung)

Gültig ab 01.03.2024

Stufe 1	Stufe 2
Betrag in EURO	Betrag in EURO
168,96	311,71

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 142,95

Bischöflicher Finanzdirektor
Erwin Saiko

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 146

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg.
Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Roland Batz, Generalvikar.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Kontakt: amtsblatt@bistum-regensburg.de